

Ausgabe: 10/2013

Privatkliniken in Plankrankenhäusern – gleiches Gebäude hilft nicht gegen die Umsatzsteuerpflicht von Krankenhausumsätzen!

FG Köln, 22.05.2013

FG Baden-Württemberg, 28.11.2012

Aus einem Plankrankenhaus war eine Privatklinik ausgegliedert worden – aus budgettechnischen Gründen und wohl auch, um gegenüber Privatpatienten und Selbstzahlern die Leistungen außerhalb des DRG-Vergütungssystems abrechnen zu können. Die Privatklinik wurde als eigenständige juristische Person (GmbH) geführt und hatte eine Konzession nach § 30 GewO. Sie erbrachte ausschließlich Leistungen an privat Versicherte und Selbstzahler.

Das FG Köln entschied nun, dass die Umsätze der Privatklinik nicht nach § 4 Nr. 16 b) UStG in der bis 2009 geltenden Fassung steuerbefreit sind. Der Argumentation der Klägerin, dass die Privatklinik ein Teil eines einheitlichen Krankenhauses sei – gleiches Gebäude, Nutzung der apparativen Ausstattung und Einsatz des gleichen Personals wie im Plankrankenhaus - folgte das Gericht nicht. Es sah die Privatklinik als eigenständige Einrichtung bzw. eigenständiges Krankenhaus an, für die die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Umsatzsteuerfreiheit gesondert zu prüfen seien. Da keine einschlägige deutsche Steuerbefreiung vorliegt und nach Ansicht des Gerichts auch die unmittelbare Anwendung des EU-Rechts zu keiner anderen Behandlung führen würde, wurden die Leistungen für umsatzsteuerpflichtig beurteilt.

In einem etwas anders gelagerten Sachverhalt – Klägerin war eine in privater Rechtsform betriebene Klinik für Psychosomatik, Psychotherapie und Krisenintervention – bejahte das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 28.11.2012 die Steuerfreiheit der Umsätze unter direkter Berufung auf die Befreiungsvorschrift des EU-Rechts. Ob das FG Köln diesen Sachverhalt jedoch in gleicher Weise entschieden hätte, ist fraglich. Es weist in seinem Urteil explizit darauf hin, dass es in bestimmten Punkten „nicht den Ausführungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg ... zu folgen“ vermag.

Gegen das Urteil des FG Baden-Württemberg wurde bereits Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt, für das Urteil des FG Köln ist die Revision ebenfalls zugelassen.

Ansprechpartner: StBin Anka Neudert

Zuschüsse mindern bei gemeinnützigen Körperschaften die abziehbare Vorsteuer

FG München, 24.04.2013

Eine gemeinnützige GmbH förderte u.a. die Volks- und Berufsausbildung und Jugendhilfe, insbesondere der freien Wohlfahrtspflege, durch Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Jugendlichen und gesellschaftlich benachteiligten Menschen in die Arbeit und Gestaltung der Freizeit für Jugendliche sowie Anregungen von Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen für Erwachsene. Hierzu betrieb sie als unternehmerische Tätigkeit im Wesentlichen die Rückgewinnung von Rohstoffen aus Elektrogeräten (Elektronik-Schrott Recycling); dabei wurden bei der Produktion - der Zerlegung der Geräte – ausschließlich Langzeitarbeitslose und sonst schwer vermittelbare, ungelernete Personen zur Verwirklichung der vorgenannten satzungsmäßigen Ziele eingesetzt. Im Übrigen finanzierte sie sich über Zuschüsse. Die GmbH meinte, dass sämtliche mit Vorsteuer belasteten Eingangsumsätze Kostenelemente ihrer steuerpflichtigen Ausgangsumsätze für das Elektronik-Schrott Recycling seien.

Dies lehnte das FG ab und bezog die Zuschüsse in die Aufteilung der Vorsteuern ein. Es ergebe sich aus dem Inhalt der Satzung der GmbH sowie der Intensität der Gesamttätigkeit deutlich, dass der wirtschaftliche Bereich dem nichtwirtschaftlichen Bereich vollständig untergeordnet sei, denn der Betrieb des Elektronik-Schrott Recyclings sei das zentrale Instrument zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks, der Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren Arbeitnehmern in den sogenannten ersten Arbeitsmarkt gewesen. Insoweit dienen auch alle Maschinen und Werkzeuge sowie alle anderen Eingangsleistungen in erster Linie diesem (nichtwirtschaftlichen) Hauptzweck. Der Abzug der Vorsteuer sei nur insoweit zulässig, als die Eingangsumsätze der wirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen sind (§ 15 Abs. 4 UStG analog). Da hier eine andere wirtschaftliche Zuordnung als nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen - wie z.B. nach dem Verhältnis der genutzten Flächen - nicht möglich und auch kein anderer sachgerechter Maßstab erkennbar sei, sah es das FG als sachgerecht an, bei der Schätzung auf das Verhältnis der im Streitjahr erhaltenen Zuschüsse zu den erzielten steuerpflichtigen Umsätzen abzustellen. Die Anwendung dieser Schätzung auf Grund eines „Umsatzschlüssels“ erscheine vor allem deshalb sachgerecht, weil die GmbH zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke in Höhe der stattlichen Zuwendungen nicht kostendeckend tätig sein konnte.

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel

Neue Nachweispflichten beim Bezug der Leistungen im unternehmerischen Bereich BMF, 30.11.2012

Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird im Regelfall an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Sonst gilt der Grundsatz, dass – ohne Sonderregelungen – der Ort der Leistung dort ist, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Der Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) enthielt bislang keine Aussage zum Nachweis der unternehmerischen Verwendung von Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt sind. Um eine sichere Rechtsanwendung zu erreichen und die Gefahr von Doppelbesteuerungen zu vermeiden, ist insb. Abschnitt 3a.2 UStAE entsprechend geändert worden.

Grundsätzlich gilt für die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets ausgeführten Leistungen die Verwendung der USt-IdNr. als ausreichender Nachweis. Das BMF hat nun jedoch klargestellt, dass bei sonstigen Leistungen, die ihrer Art nach aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen, sondern für den privaten Gebrauch einschließlich des Gebrauchs durch das Personal des Unternehmens bestimmt sind, der Nachweis der USt-IdNr. nicht ausreichend ist. Der leistende Unternehmer muss über ausreichende Informationen verfügen, die eine Verwendung der sonstigen Leistung für die unternehmerischen Zwecke dieses Leistungsempfängers bestätigen. Eine Erklärung des Leistungsempfängers, in der dieser die entsprechende unternehmerische Nutzung bestätigt, ist lt. BMF ausreichend.

Mit Schreiben vom 02.01.2012 hat das BMF zudem darauf hingewiesen, dass zu den nichtunternehmerischen Tätigkeiten auch z.B. die unentgeltlichen Tätigkeiten eines Vereins, die aus ideellen Vereinszwecken verfolgt werden, die hoheitlichen Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder das Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, wenn die Beteiligung nicht im Unternehmensvermögen gehalten wird, gehört.

Ansprechpartner: StB Jürgen Ditter

Kapitalertragssteuer bei Beteiligung an Personengesellschaften FG Düsseldorf, 11.06.2013

Der BFH hatte früher entschieden, dass die Beteiligung einer gemeinnützigen Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S.d. § 14 AO sei. Das FG folgte dem in einer neuen Entscheidung nun nicht, soweit die Gesellschaft – zumindest in Teilen – hoheitliche Tätigkeiten übernahm.

Das FG hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Landkreis war Kommanditist einer gewerblich geprägten Personengesellschaft und schaltete diese in die Erfüllung einer - zumindest in Teilen – hoheitlichen Tätigkeit des Kreises ein. Der Landkreis verbürgte sich – gegen Gewährung von Avalprovisionen – gegenüber Darlehensgebern der Gesellschaft. Die Beteiligung an der Gesellschaft behandelte der Landkreis als einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Beteiligung an der xx-Personengesellschaft“. Die für die Bürgschaftsübernahme von der Gesellschaft an den Kreis geleisteten Provisionen wurden von der Finanzverwaltung als Sonderbetriebseinnahmen des Landkreises bei der Personengesellschaft eingestuft und mangels erfolgter Rücklagenbildung auf Ebene des BgA nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) EStG der Kapitalertragsteuer unterworfen.

Das FG Düsseldorf bestätigte dies und entschied, dass entgegen der Ansicht des Landkreises Sondervergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 S 1 Nr. 2 EStG nicht vergleichbar mit Einkünften gewerblich geprägter Personengesellschaften i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG seien. Der BFH hatte dort entschieden, dass die Beteiligung einer gemeinnützigen Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S.d. § 14 AO sei. Nach dem eindeutigen Wortlaut des hier aber einschlägigen § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG seien die Sondervergütungen beim Mitunternehmer Teil seiner Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gleichzeitig seien diese Sondervergütungen als Gewinn eines einzigen Betriebes gewerblicher Art anzusehen. Gegen das Urteil wurde die Revision beim BFH zugelassen.

Für die Praxis bedeutet dies weiterhin, Vorsicht walten zu lassen, wenn Zahlungsflüsse aus Geschäften mit Beteiligungsunternehmen resultieren. Die Zulassung der Revision lässt aber auch erkennen, dass andere Rechtsauffassungen nicht unumstritten und unumstößlich sind.

Ansprechpartner: StB Roland Kellner

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:
Christof Wörle-Himmel
Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Konzept und Gestaltung:

Peggy Kretschmer

Texte:

Rödl & Partner GbR

Bezug:

Rödl & Partner

Frau Peggy Kretschmer

Tel. 0911 - 91 93 3502

peggy.kretschmer@roedl.de

Datenschutz:

Wir versichern Ihnen, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sie dienen lediglich zum Versenden der E-Mail-Newsletter.